

Diplom-Kaufmann  
**Friedrich von Hollen**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2019)

**Dieter Rott**  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2017)

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Max Domeier jr.**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
**Edeltraud Altenseuer \***  
Steuerberaterin

**Sebastian Groß-Neumann \***  
Steuerberater

\* Angestellte nach  
§ 58 StBerG

H R P  
von Hollen, Rott und Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Oberntorwall 16 – 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 5. Juli 2021  
69500/223/229

## Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

### 1. Steuererklärung 2020: Abgabefrist verlängert

Der Bundesrat hat am 25.06.2021 der Verlängerung der Abgabefristen für die Steuererklärungen des Veranlagungszeitraum 2020 zugestimmt. Demnach verlängert sich die Abgabefrist für Steuerpflichtige, deren Steuererklärung von einem Steuerberater erstellt wird, bis zum 31.05.2022.

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung für 2020 selbst erstellen, müssen diese grundsätzlich bis zum 31.10.2021 dem Finanzamt einreichen. Aufgrund der Wochenend- und Feiertagsregelung verschiebt sich hier die Abgabefrist jedoch auf den 02.11.2021.

### 2. Bundesregierung verlängert Corona-Unterstützungen bis 30.09.2021

Die Bundesregierung verlängert die Überbrückungshilfen für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen und Soloselbstständige sowie die Neustarthilfe bis zum 30.09.2021 als „Überbrückungshilfe III Plus“.

Neu hinzu kommt eine Personalkostenhilfe als sogenannte „Restart-Prämie“. Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der

Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Restart-Prämie als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 im Vergleich zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu EUR 1.250,00/Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu EUR 1.500,00/Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu EUR 12.000,00 erhalten.

Des Weiteren wird der Zugang zu den geltenden Bezugserleichterungen des Kurzarbeitergeldes um 3 Monate vom 30.06.2021 bis zum 30.09.2021 erweitert.

### **3. Steuerfreie Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 31.03.2022 verlängert**

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 war bereits eine Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen bis Juni 2021 beschlossen worden (ursprünglich 31.12.2020). Mit dem „Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer“ wurde diese Zahlungsfrist nun bis zum 31.03.2022 verlängert. Das bedeutet, dass Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten bisher keine oder nicht die höchstmögliche Sonderzahlung gewährt haben, dieses bis zum 31.03.2022 nachholen können.

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00 steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen oder in Form von Sachleistungen zu gewähren. Voraussetzung dafür ist jedoch u. a., dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet und die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

**Bitte beachten Sie!** Die jetzige Fristverlängerung erweitert nur den Zeitraum, in dem der Betrag insgesamt nur einmal in voller Höhe oder in Teilbeträgen gewährt werden kann.

**Allerdings:** Die Auszahlung der Sonderzahlung kann je Dienstverhältnis erfolgen. Arbeitet z. B. ein Mini-Jobber bei 2 Arbeitgebern, könnte er die Sonderzahlung von jedem Arbeitgeber erhalten.

### **4. (Noch) keine Doppelbesteuerung von gesetzlichen Renten**

In der unterschiedlichen Besteuerung von Renten bis 2004 – gesetzliche Altersrenten wurden nur mit dem Ertragsanteil, Pensionen von Beamten wurden voll versteuert – sah

das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Es verpflichtete den Gesetzgeber zu einer Neuregelung spätestens mit Wirkung ab 2005. Seit dem 01.01.2005 sind nicht nur Pensionen, sondern auch Rentenbezüge im Grundsatz voll einkommensteuerepflichtig. Demgegenüber können aber die Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden (sog. nachgelagerte Besteuerung).

Die sehr langfristig wirkende Übergangsregelung sieht vor, dass bei Rentnern, die bis einschließlich 2005 in den Rentenbezug eingetreten sind, ein Betrag von 50 % ihrer damaligen Rente auf Dauer steuerfrei bleibt. Erfolgt der erstmalige Rentenbezug nach dem Jahr 2005, mindert sich dieser Freibetrag jährlich. Für Erstrentner im Jahre 2021 beträgt der Freibetrag z. B. nur noch 19 %. Steuerpflichtige die ab 2040 erstmalig Rente beziehen, müssen dann 100 % der Rente versteuern. Rentenerhöhungen ab dem Jahr 2005 werden dagegen voll versteuert.

Als Ausgleich für die höhere Besteuerung steigt auch der Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben für alle Steuerpflichtige jährlich an. Lag der zu berücksichtigende Anteil im Jahr 2005 noch bei 60 % der Aufwendungen, werden ab dem Jahr 2025 dann 100 % der Aufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt.

In seiner Entscheidung vom 19.05.2021 stellte der Bundesfinanzhof (BFH) fest, dass auf der Grundlage seiner Berechnungsvorgaben zwar jetzige Rentenjahrgänge voraussichtlich noch nicht, aber spätere Jahrgänge sehr wohl von einer doppelten Besteuerung ihrer Renten betroffen sein dürften und skizzierte, wie eine rechnerische Überprüfung aussehen soll.

**Anmerkung:** Der Gesetzgeber wird hier entsprechend reagieren und eine zeitnahe Änderung der Rentenberechnung für die Zukunft vornehmen müssen. Die genaue Ausgestaltung hingegen bleibt abzuwarten.

## **5. Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete vorrangig per örtlichem Mietspiegel**

Die Vermietung einer Wohnung an Familienangehörige wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn der Mietvertrag in gleicher Form auch mit einem Fremden Dritten abgeschlossen würde und der Vertrag tatsächlich vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen). Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis steuerlich insgesamt nicht anerkannt mit der Folge, dass Werbungskosten, die mit der Vermietung im Zusammenhang stehen, nicht geltend gemacht werden können.

Wird die Wohnung dem Angehörigen verbilligt überlassen, kommt es für die steuerliche Anerkennung der Werbungskosten zusätzlich auf die Höhe der vereinbarten Miete an. Beträgt diese mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete (abzustellen ist auf die Kaltmiete zzgl. der umlagefähigen Kosten), wird die Vermietung als voll entgeltlich

betrachtet, so dass eine Kürzung der Werbungskosten regelmäßig nicht erfolgt. Liegt die vereinbarte Miete zwischen 50 % und 66 % gilt dies nur dann, wenn zusätzlich eine positive Totalüberschussprognose vorgelegt werden kann. Liegt die Miete unter 50 % der Vergleichsmiete, erfolgt regelmäßig eine anteilige Kürzung der Werbungskosten.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage von Bedeutung, auf welcher Grundlage die ortsübliche Marktmiete zu ermitteln ist. Der BFH hat hierzu in einer aktuellen Entscheidung vom 22.02.2021 Stellung genommen und klargestellt, dass die ortsübliche Marktmiete grundsätzlich auf Basis des (örtlichen) Mietspiegels zu bestimmen ist. Dies gilt auch dann, wenn – wie im Streitfall – im gleichen Haus eine (einzige) vergleichbare Wohnung fremdvermietet ist. Nach Auffassung des Gerichts könne die Miete für eine (vergleichbare) fremdvermietete Wohnung im selben Haus nicht vorrangig als Vergleichsmiete herangezogen werden. Auch in derartigen Fällen sei der örtliche Mietspiegel maßgebend.

Im Übrigen wies der BFH darauf hin, dass beim Fehlen eines Mietspiegels die ortsübliche Marktmiete unter Zugrundelegung der Mietentgelte für zumindest drei im Hinblick auf Art, Lage und Ausstattung vergleichbare Wohnungen ermittelt werden soll.

## **6. Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste verfassungswidrig?**

Verluste, die aus der Veräußerung von Kapitalanlagen entstehen, können nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Eine besondere Einschränkung gilt für Verluste aus Veräußerungen von Aktien; diese dürfen nur mit Gewinnen verrechnet werden, die ebenfalls aus der Veräußerung von Aktien erwirtschaftet wurden. Gab es im aktuellen Jahr solche Gewinne nicht, sind die Verluste in das Folgejahr vorzutragen und erst mit späteren Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien zu verrechnen.

Diese Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus der Veräußerung von Aktien sieht der BFH in einem Beschluss vom 17.11.2020 als eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung an und rief daher das BVerfG an, um eine Klärung herbeizuführen.

Dem Beschluss voran stand der Fall eines Steuerpflichtigen, der aus der Veräußerung von Aktien nur Verluste generierte. Auf Antrag wünschte er die Verrechnung der Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht aus Aktienveräußerungsgewinnen entstanden waren.

Der BFH begründete die Vorlage an das BVerfG damit, dass die abweichende Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste zu einer unterschiedlichen Behandlung von Steuerpflichtigen führt, die nicht damit begründet werden kann, dass erhebliche Steuermindereinnahmen zu befürchten wären oder dies zur Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen führt.

Bis zur Entscheidung des BVerfG sollten entsprechende Fälle offengehalten werden.

## **7. Arbeitszeiterfassung**

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2019 müssen die Mitgliedsstaaten Arbeitgeber verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Eine nationale Regelung hat die Bundesregierung jedoch noch nicht getroffen.

Die nationalen Gerichte legen die Entscheidung des EuGH unterschiedlich aus. In einigen Entscheidungen wird das Urteil dahingehend verstanden, dass es unmittelbare Auswirkung auf den Arbeitgeber hat und dieser die Arbeitszeiten entsprechend erfassen muss. In anderen Entscheidungen sehen die Richter darin eher eine Handlungsempfehlung an den Gesetzgeber. Aufgrund dieser unterschiedlichen Sichtweisen kann es bei gerichtlichen Streitigkeiten z.B. bei Überstundenvergütungen zu hohen Gehalts- bzw. Lohnnachzahlungen kommen.

In Anbetracht der unterschiedlichen Auslegung des EuGH Urteils durch nationale Gerichte ist es für Arbeitgeber unter Umständen sinnvoll, sich über ein für das Unternehmen pragmatisches und geeignetes Zeiterfassungssystem Gedanken zu machen.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB